



Die Kindergärten

der Gemeinde Weil im Schönbuch,

Neuweiler und Breitenstein



Betreuung von Kindern

zwischen 1 und 3 Jahren

FORMULARE FÜR DIE AUFNAHME

Betreuungszeiten im Kiga-Jahr 2020 / 2021

Betreuungsform	Betreuungs- stunden pro Woche	Betreuungszeiten	
Regelbetreuung	30	Mo – Do	7.30 - 12.45 Uhr
		Fr	7.30 - 12.30 Uhr
		Mo. u. Di. nachmittags	14.00 - 16.00 Uhr
Regelbetreuung <u>Plus</u>	32,25	Mo - Fr	7.30 - 12.45 Uhr
		Mo., Di. u. Mi. nachmittags	s 14.00 – 16.00 Uhr
Verlängerte Öffnungszeit	32,5	Mo - Fr	7.00 - 13.30 Uhr
Verlängerte Öffnungszeit <u>Plus</u> (nur <u>Kiga NEUWEILER</u>)	35	Mo – Fr	7.00 - 14.00 Uhr
Ganztagesbetreuung 5 Tage bis 17 Uhr	50	Mo - Fr	7.00 - 17.00 Uhr
Ganztagesbetreuung 5 Tage bis 15 Uhr	40	Mo - Fr	7.00 - 15.00 Uhr
Ganztagesbetreuung 3 Tage bis 17 Uhr	43	3 Tage 2 Tage	7.00 - 17.00 Uhr 7.00 - 13.30 Uhr
Ganztagesbetreuung 3 Tage bis 15 Uhr	37	3 Tage 2 Tage	7.00 - 15.00 Uhr 7.00 - 13.30 Uhr

www.weil-im-schoenbuch.de

Gesamtleitung der Kindergärten

Bürgermeisteramt
-KindergartenverwaltungMarktplatz 3
71093 Weil im Schönbuch

2 07157 1290-134 Frau Riedrich, katja-beate.riedrich@weil-im-schoenbuch.de

Anschriften der Kindergärten, in denen Kinder unter 3 Jahren betreut werden:

Im Troppel	Eschenweg 1	07157 1290-413	ab 2 Jahre
		kiga.troppel@t-online.de	Regelbetreuung
In der Röte	In der Röte 86	07157 1290-400	ab 1 Jahr
		kiga.roete@t-online.de	VÖ, ganztags
Im Seitenbach	Königsberger Str. 17	07157 1290-410	ab 2 Jahre
		kiga.seitenbach@t-online.de	VÖ, ganztags
Weil Mitte	Rostocker Str. 3	07157 1290-430	ab 2 Jahre
		vorauss.ab 15.09.2020	Regelbetreuung, VÖ, ganztags
Breitenstein	Sachsenweg 1	07157 1290-418	ab 2 Jahre
	Breitenstein	07137 1290-416	VÖ, ganztags
		kiga.breitenstein@t-online.de	5, 3.2 3.
Neuweiler	Hennersdorfer Str. 7	07157 1290-420	ab 1 Jahr
	Neuweiler	kiga.neuweiler@t-online.de	VÖ

Vorwahl immer 07157, auch bei Einrichtungen in den Ortschaften.

Für Kinder unter 3 Jahren:

Kindergarten Betreuungsmodell	RB 30 Std.	RB 32,25 Std.	VÖ 32,5 Std.	VÖ 35 Std.	GT 50 Std.	GT 40 Std.	GT 43 Std.	GT 37 Std.
Röte	keir	ne RB	Х		Х	Х	Х	Х
Paulinenpflege	keine U3 Betreuung				1			
Breitenstein	keir	ne RB	Х		Х	Х	Х	Х
Neuweiler	keine RB X keine GT Betreuung			g				
Troppel	Х	Х		kein Betreuungsmodell				
Seitenbach	keir	ne RB	Х		Х	Х	X	Х
Weil Mitte	Х	X	Х		Х	Х	Х	X

Informationen zur Kindergartengebühr

Abrechnung:

Die Kindergartengebühren werden mit dem SEPA-Lastschriftverfahren vom Konto der Eltern abgebucht.

Dabei sind die Kinderbetreuungsgebühren für den kommenden Monat von der Kindergartenverwaltung jeweils bis zum **19. des Vormonats** zu veranlagen. Danach vorgenommene Änderungen sind als Korrektur möglich - bitte ggf. bei der Kindergartenverwaltung nachfragen.

Bankverbindungen können in dieser Zeit für den kommenden Monat nicht mehr geändert werden (erst wieder für den Folgemonat).

Möglichkeiten zur Gebührenermäßigung:

Inhaber eines **Sozial- und Familienpasses der Gemeinde Weil im Schönbuch** erhalten 50 % Ermäßigung auf die Kinderbetreuungsgebühren und auf den Elternanteil für das Mittagessen.

Den Sozial- und Familienpass erhalten Sie beim Sozialamt der Gemeinde Weil im Schönbuch (Zimmer 17, Tel. 07157 / 1290-150)

Die Gültigkeit des Sozial- und Familienpasses ist befristet, bitte denken Sie rechtzeitig an die Verlängerung:

Die Satzung und die Formulare zum Sozial- und Familienpass der Gemeinde Weil im Schönbuch finden Sie auf **www.weil-im-schoenbuch.de**.

Unter bestimmten Voraussetzungen kann beim **Landratsamt Böblingen** (Kreisjugendamt) ein Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten beantragt werden:

1. Wirtschaftliche Jugendhilfe für Familien mit wenig Einkommen:

Antragsformulare erhalten Sie auf dem Landratsamt Böblingen und auf dem Rathaus Weil im Schönbuch bei der Kindergartenverwaltung.

Landratsamt Böblingen, Tel. 07031 / 663-1868

2. **Hilfe über den Sozialen Dienst** des Amtes für Jugend (bei Problemen in der Familie, Lernstörungen, drohender Behinderung o.ä.): Landratsamt Böblingen, Tel. 07031 / 663-1748

Ermäßigungen bei den Kosten für das Mittagessen gibt es für betroffene Familien, die Wohngeld oder ALG erhalten, über das **Bildungs- und Teilhabepaket.**

Weitere Infos und Formulare des Landratsamts auf www.lrabb.de.

Wird die Benutzungsgebühr für den Besuch eines Kindes im Kindergarten für mehr als 3 Monate, nach **einmaliger Mahnung**, nicht bezahlt, kann das Kind vom Kindergartenbesuch ausgeschlossen werden.

Da die Erzieherinnen und Erzieher mit Ihnen die Eingewöhnung Ihres Kindes individuell planen, wird die Gebühr von dem Monat an berechnet, in dem Sie mit Ihrem Kind regelmäßig stundenweise den Kindergarten besuchen. Diesen Zeitpunkt teilen die Erzieherinnen und Erzieher der Kindergartenverwaltung mit. Somit sind die Zusage für einen freien Platz und die tatsächliche Aufnahme in den Kindergarten mit der Gebührenerhebung nicht unbedingt zeitgleich.

Betreuungsvertrag

Kriterien zur Vergabe der Plätze:

Grundlage des Betreuungsvertrages ist das SGB VIII - Kinder- und Jugendhilfe-.

Der §24 Absatz 2, Fassung 2013, besagt, dass jedes Kind ab dem vollendeten 1. Lebensjahr einen subjektiven Rechtsanspruch auf Förderung in einer Einrichtung der Kindertagesbetreuung oder Kindertagespflege hat.

Elemente der Förderung sind Beziehungsaufbau, Vertrauensverhältnis, Integration und Zugehörigkeitsgefühl in eine Gruppe/Gemeinschaft und pädagogische Angebote.

Eltern stehen in der Verantwortung den Betreuungsbedarf rechtzeitig zu formulieren. In Baden Württemberg liegt die Frist bei "mindestens 6 Monaten", so im KiTaG § 3 Abs.2.

Die Gemeinde Weil im Schönbuch bietet seit September 2007 Betreuungsplätze für Kinder im Alter von 1 bis 3 Jahren an. Zweijährige Kinder können in den Kindergärten Seitenbach, Troppel und Breitenstein aufgenommen werden. Plätze für einjährige Kinder stehen "In der Röte", "Weil Mitte" und in Neuweiler zur Verfügung

Rahmenbedingungen zur Aufnahme Ihres Kindes:

Die Rahmenbedingungen der Betreuung der Kinder in diesem Alter orientieren sich an den Forschungsprojekten von INFANS (Institut für angewandte Sozialisationsforschung/frühe Kindheit e.V. Berlin, Hans-Joachim Laewen).

"Aus Anlass der Ergebnisse dieses Forschungsprojekts ist von INFANS ein Modell für eine kindgerechte Gestaltung der Eingewöhnungsphase entwickelt worden, das in der Bundesrepublik inzwischen die Aufnahmepraxis von Kindern in Krippen und Tagespflegestellen verändert hat". (Laewen, Anderes, Hédervári: Ohne Eltern geht es nicht, 2006, S. 15)

Verpflichtung des Trägers:

Der Träger verpflichtet sich, für die Eingewöhnung Ihres Kindes eine Erzieherin/ einen Erzieher zur kontinuierlichen Betreuung zur Verfügung zu stellen. Dienstplan und Urlaubsplanung werden auf die Eingewöhnungsphase individuell abgestimmt. Mit der frühen Aufnahme in den Kindergarten gewährt der Träger eine mehrjährige Betreuung in der gleichen Einrichtung.

Verpflichtung der Eltern:

Die Eltern verpflichten sich, in der Eingewöhnungsphase ihr Kind stundenweise zu begleiten und die Schritte der Loslösung mit der Erzieherin/dem Erzieher abzustimmen. Für diesen Prozess planen die Eltern 4 Wochen Zeit ein.

Erst wenn die Eingewöhnungsphase abgeschlossen ist, kann Ihr Kind zu verlängerten Betreuungszeiten im Kindergarten bleiben.

- L a h I -Bürgermeister

Erklärung zum Betreuungsvertrag

Als Erziehungsberechtigte/r des Kindes				
(Name, Vorname)	(Geburtsdatum)			
unterzeichnen wir hier Gemeinde Weil im Sch	mit den Betreuungsvertrag mit der önbuch (Seite 13).			
(Ort, Datum)	(Unterschrift der Eltern)			

Einverständniserklärung zur Umsetzung des Orientierungsplans

Zur Umsetzung des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten und die entwicklungsangemessene Begleitung und Förderung der Kinder werden die Kinder regelmäßig beobachtet. Diese Beobachtungen dürfen nur unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen dokumentiert werden. Hierfür ist die Einverständniserklärung der Personensorgeberechtigten erforderlich.

Einverständniserklärung

Zur Umsetzung des Orientierungsplans für Bildung und Erziehung für die baden-württembergischen Kindergärten und für die entwicklungsangemessene Begleitung und Förderung der Kinder beobachten wir die Kinder regelmäßig und dokumentieren dies. Für die systematische Beobachtung Ihres Kindes und die Dokumentation benötigen wir Ihr Einverständnis.

Alle Mitarbeiterinnen unterliegen der Schweigepflicht. Verlässt das Kind die Einrichtung, gehen die Dokumentationen der Entwicklungsgespräche in den Besitz der Eltern über. Interne Aufzeichnungen zur Vorbereitung der Entwicklungsgespräche werden vernichtet.

Name u. Vorname des Kindes	geb. am
 Anschrift	
In der Einrichtung zum oben erläuterten dokumentiert werden können.	Zweck beobachtet werden kann und die Beobachtu
Ort, Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)
	Unterschrift Personensorgeberechtigte(r)
Eingang am	
Datum	Stempel der Einrichtung

Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung

nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und den Richtlinien über die ärztliche Untersuchung

Das	s Kind	
(Na	ame, Vorname)	(Geburtsdatum)
(An	nschrift)	
wu	ırde am	
		ndertagesbetreuungsgesetzes und der dazu eztliche Untersuchung untersucht.
		eseinrichtung bestehen, soweit sich nach der orsorgeuntersuchung U erkennen lässt,
	keine medizinischen Bedenke	en
	medizinische Bedenken	
	-	uch der Kindertageseinrichtung werden n) und dem Personal der Einrichtung Entbindung von der ärztlichen
	s Untersuchungsergebnis ist de orden.	en Personensorgeberechtigten mitgeteilt
ber	eine Impfberatung hat stattg nweis: Wird der Nachweis nicht erb rechtigten zu einer Beratung laden I. Kosten für die Bescheinigung werde	oracht, kann das Gesundheitsamt die Sorge-
(Or	rt, Datum)	(Unterschrift und Stempel der Ärztin / des Arztes)



Umsetzung des Masernschutzgesetzes ab 01.03.2020

Das Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention – kurz: Masernschutzgesetz - ist am 01.03.2020 in Kraft getreten. Ziel des Gesetzes ist, Schul- und Kindergartenkinder wirksam vor Masern zu schützen.

Es besteht somit ab dem 01.03.2020 eine Impfpflicht für alle Kinder, die in einer unserer Kindertagesstätten oder im Hort neu aufgenommen werden:

- Kinder, die mindestens 1 Jahr alt sind, müssen bei der Aufnahme eine Masernschutzimpfung nachweisen
- Kinder die mindestens 2 Jahre alt sind, müssen bei der Aufnahme zwei Masernschutzimpfungen oder eine ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen.
- Kinder, die am 1. März 2020 bereits in einer Einrichtung betreut werden, müssen den Nachweis bis zum 31.Juli 2021 in der Einrichtung vorlegen (§20 Abs. 10 ISfG neu).
- Wer wegen einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann, muss dies bei der Anmeldung durch ein ärztliches Zeugnis nachweisen.(§20 Abs.8 S. 4 ISfG neu).

Als Nachweis über die Masernschutzimpfung gilt:

Art des Nachweises : | Impfausweis,-pass: Datum 1. Impfung:_____ Datum 2. Impfung:_____ | Datum 2. Impfung:_____ | Datum 2. Impfung:_____ | Worlage als Original/beglaubigte Kopie Datum: _____ | Kann der Nachweis nicht erbracht werden, darf das Kind nicht in die Kinderbetreuung aufgenommen werden.

Datum: _____ Unterschrift der Leitung: ____

Erklärung

Ich versichere hiermit al	s Erziehungsberechtigte/r	des Kindes
Name	Vorname	Geburtsdatum
Wohnort und Wol	nnung	
übertragbare Krankhei Keuchhusten, Mumps, V übertragbare Darmerkra	i t (z.B. Diphtherie, Maserr Vochentölpel, Ziegenpete Inkung, übertragbare Gelt vorgekommen ist und da	den letzten sechs Wochen eine n, Röteln, Scharlach, Windpocken, r ,Tuberkulose, Kinderlähmung, osucht, übertragbare ass auch gegenwärtig kein
wenn bei ihm oder in de auftritt oder sich der Ve einer übertragbaren Kra	r Wohngemeinschaft des erdacht einer solchen Kra	n des Kindergartens zurückzuhalten, Kindes eine übertragbare Krankheit Inkheit ergibt. Erkrankt das Kind an en verdächtig, wird der Kindergarten ich benachrichtigt.
Ort und Datum		
Unterschrift einer / eines	s Erziehungsberechtigten	

Name	Vorname	geb. am	Religion	Staatsange- hörigkeit
		in		
Straße und Wohnort:				Telefon:
Anmeldung am:	A	ufnahme am:		E-Mail :
Name des Vaters:				_geb. am:
Beruf:				Religion:
Arbeitsstätte:				Staatsangehörigkeit:
Krankenkasse:				
Name der Mutter:				_geb. am:
geborene:				_ Religion:
Beruf:				Staatsangehörigkeit:
Arbeitsstätte:				Krankenkasse:
In Notfällen zu erreichen:	Privat:			
	Am Arbeitsplatz:			
Anzahl der Geschwister:				
Vorname:	geb. am:	Vo	orname:	geb. am:
Vorname:	geb. am:	Vo	orname:	geb. am:
Bitte im Bedarfsfall angeb	en:			
Mein Kind darf nur von fol	genden Personen abg	jeholt werden:		

Überstandene Krankheiten (Z	utreffendes unterstreic	hen):		
Masern – Keuchhusten – Schar	lach – Diphtherie – Üb	ertragbare Kinderlähm	ung – Mumps – Rö	oteln – Windpocken
Sonstige Krankheiten:				
Impfungen (jeweils Datum ang	eben):			
Diphtherie: 1. am:	2. am: _		3. am:	
Tetanus: 1. am:	2. am: _		3. am:	
Sonstige Impfungen:				
Ärztliche Untersuchung:				
U 7 am:		U 8 am:		
Bescheinigung ausgestellt am:				
Hausarzt des Kindes:				
Name:	_ Anschrift:			Telefon:
Bemerkungen:				

Interne Veröffentlichungen, Fotos, Druckmedien, Veröffentlichung von Druckmedien im Internet

Einwilligungserklärung

Fotos, die den Kindergartenalltag lebendig werden lassen, geben Einblicke und sind später schöne Erinnerungen. Wir verpflichten uns, Fotos, die das Kind/die Kinder unvorteilhaft abbilden zu löschen und nicht zu verwenden.

Um mir/uns und anderen Erziehungsberechtigten Einblick in das Alltagsgeschehen und in die Aktivitäten der Kindertageseinrichtung zu geben, willige/n ich/wir ein, dass zu diesem Zweck angefertigte Fotos auf denen mein Kind/unsere Kinder alleine oder mit anderen Kindern abgebildet ist,

Datu	m		Unterschrift Erziehungsberechtigte/r
Name	des Kir	ndes/de	r Kinder:
Diese	Einwilli	gungse	rklärungen können jederzeit widerrufen werden.
Auf c	ler Hor Ja	nepag	e der Gemeinde Weil im Schönbuch Nein
Regio	onaltei Ja	I der T □	ageszeitung Nein
Mitte	ilungsk Ja	olatt de	er Gemeinde Nein
Kinde	ertages	seinric	n, dass im Zusammenhang mit Veranstaltungen der htung (Feste, Aktionen, Projekte) Fotos, auf denen mein bgebildet ist, in folgenden Medien veröffentlicht werden können:
im pe	rsönlich Ja		folio verwendet werden. Nein
in der	Einricht Ja	tung au	sgelegt, bzw. aufgehängt werden Nein

Einwilligungserklärung zu Video- und Filmsequenzen

Im Rahmen der Bildungs- und Entwicklungsdokumentation eingesetzte Ton- und Videoaufnahmen dienen ausschließlich dem Zweck, Interessen und Fähigkeiten sowie den Entwicklungsverlauf Ihres Kindes zu veranschaulichen, um so Hinweise für die individuelle Förderung zu bekommen. Die Informationen dienen ausschließlich für Beratungen in Entwicklungsgesprächen mit Ihnen und für Teambesprechungen der Einrichtung. Die Ton- und Videoaufzeichnungen werden sicher geschützt und vor unbefugtem Zugriff aufbewahrt. Eine Weitergabe der Aufzeichnungen an Dritte erfolgt nur unter Rücksprache mit Ihnen und mit Ihrer schriftlichen Genehmigung. Sollte eine Aufzeichnung am Elternabend eingesetzt werden, erfolgt dies nur mit Ihrer zu diesem Anlass eingeholten erneuten Erlaubnis.

 Datum		U	nterschri	ift Erziehı	ungsbered	— chtigte/r	
Name des Kindes/	der Kinder:					_	
N							
Diese Einwilligungs	serklärung kann j	ederzeit wic	derrufen we	erden.			
□ Ja		Nein					
Ich willige ein, obeschrieben, an				igen zur D	okumenta	tion, wi	e oben

Bitte im Kindergarten abgeben:

Erklärung Adressenliste

Ich bin / wir sind damit einverstanden, dass unsere Anschrift (mit Telefonnummer) in einer Adressenliste innerhalb des Kindergartens weitergegeben wird.

	JA NEIN
<u>Adress</u>	e und Telefonnummer:
Datum und	Unterschrift

Einverständniserklärung

Ich bin damit einverstanden, dass mein Kind

Name und Vorname des Kindes

- 1. an Ausflügen, Spaziergängen und anderen Aktivitäten der Einrichtung, die nicht auf dem Gelände der Einrichtung stattfinden, teilnimmt.
- 2. Ich bin damit einverstanden, dass an den unter Ziffer 1 genannten Aktivitäten nach vorhergehender Information ausnahmsweise Privatautos genutzt werden.
- 3. Ich bin darüber informiert, dass bei Veranstaltungen der Einrichtung wie Familienausflug, Laternenfest, Sommerfest u.ä. die Aufsichtspflicht über die Kinder nicht bei den Mitarbeiterinnen der Einrichtung, sondern bei den Personensorgeberechtigten oder den von ihnen Beauftragten liegt.
- 4. Mit Beratungsgesprächen über die Schulfähigkeit im Rahmen der Kooperation Kindergarten Grundschule bin ich einverstanden.

Ort, Datum	Unterschrift Personensorgeberechtigte/r
	Unterschrift Personensorgeberechtigte/r
Eingang am	
Datum	
Stempel der Tageseinrichtung für Kinder	

Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz (Stand: Juli 2019)

Sehr geehrte Eltern,

nach dem neuen Infektionsschutzgesetz (IfSG) sind wir verpflichtet, Ihnen gegen Unterschrift das folgende Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz auszuhändigen.

Bitte lesen Sie sich dieses Merkblatt sorgfältig durch!

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte grm. §34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz :

Wenn Ihr Kind eine ansteckende Erkrankung hat und dann den Kindergarten oder andere Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besucht, in die es jetzt aufgenommen werden soll, kann es andere Kinder, Lehrer/innen, Erzieher/innen oder Betreuer/innen anstecken. Außerdem sind gerade Säuglinge und Kinder während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich dort noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen unterrichten, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht. In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun haben. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind **nicht** in den Kindergarten oder andere GE gehen darf, wenn

- es an einer schweren Infektion erkrankt ist, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dies sind nach der Vorschrift; Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
- 2. eine Infektionskrankheit vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A und bakterielle Ruhr;
- 3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
- 4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle und Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene sowie durch verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder "fliegende" Infektionen sind z.B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar- "Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen (GE) besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und anderen besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder, wenn die Diagnose gestellt werden konnte, darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der GE nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie uns bitte unverzüglich und teilen Sie uns auch die Diagnose mit, damit wir zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergreifen können, um einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorzubeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden, Mitschüler oder Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall müssen wir die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene nur Erreger auf, ohne zu erkranken. Auch werden in einigen Fällen Erreger nach durchgemachter Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatmungsluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden, Mitschüler oder das Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die "Ausscheider" von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Typhus-, Paratyphus- und Shigellenruhr- Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine GE gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot des Kindergartens oder einer anderen GE für Ausscheider oder ein möglicherweise infiziertes, aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie uns benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, Röteln, Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben. Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Am 25.07.2017 ist eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Kraft getreten. Folgende Punkte betreffen Gemeinschaftseinrichtungen:

In §34 Abs.1 sind Erkrankungen an **Röteln** aufgeführt. Dies bedeutet: An Röteln erkrankte Personen dürfen die Gemeinschaftseinrichtung nicht betreten oder besuchen. Hieraus ergibt sich, dass Eltern bei Auftreten der Erkrankung die Einrichtung informieren müssen. Die Erkrankung muss durch die Leitung an das Gesundheitsamt gemeldet werden.

In §34 Abs.3 sind **Röteln und Windpocken** neu aufgeführt. Dies bedeutet, dass auch **nicht immune Haushaltsangehörige** von Personen, die an Röteln oder Windpocken erkrankt/verdächtig sind, die Gemeinschaftseinrichtung nicht besuchen dürfen.

In §34 Abs. 10a wurde eine Mitteilung an das Gesundheitsamt eingeführt. Eltern müssen seit 2015 bei Erstaufnahme in eine Kindertageseinrichtung einen Nachweis über eine durchgeführte Impfberatung erbringen. Hier wurde folgender Satz hinzugefügt: Wenn der Nachweis einer Impfberatung nicht erbracht wird, benachrichtigt die Leitung der Kindertageseinrichtung das zuständige Gesundheitsamt. Hierzu müssen personenbezogene Angaben gemacht werden. Das Gesundheitsamt kann dann die Eltern des Kindes zu einer Impfberatung einladen.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Mit freundlichen Grüßen

Gemeinde Weil im Schönbuch - Kindergartenverwaltung -

Bitte geben Sie diese Seite ausgefüllt und unterschrieben im Kindergarten Ihres Kindes ab:

Name des Kindes
Name der Eltern
Straße/Hausnr.
Ich/Wir habe/n von dem Merkblatt zum Infektionsschutzgesetz für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte Kenntnis genommen. Mir/Uns ist keine Tatsache bekannt, die derzeit für ein Besuchsverbot nach § 34 Absatz 1, 3, 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) sprechen.
Sollten entsprechende Tatsachen während des Besuches der Kinderbetreuungseinrichtung auftreten, werde ich/werden wir dies unverzüglich der Leitung des Hauses mitteilen.
Weil im Schönbuch, den
Unterschrift(en)

Ferienplan 2020 für alle Kindergärten und den Hort

Kindergärten und Hort: 26 Schließtage

Osterferien: 14.04. bis 17.04.2020 4 Tage

oder

Pfingstferien: 02.06. bis 05.06.2020 oder 4 Tage

08.06. bis 12.06.2020

Sommerferien: 03.08 bis 21.08.2020 15 Tage (alle Häuser gleichzeitig)

Weihnachten: 28.12. bis 30.12.2020 3 Tage

1-2 bewegliche/r Tag/e 2020 zur Auswahl: 02./03.01./22.05./12.06./23.12.2020

Einrichtung	Päd. Tage (2)	Bewegl. Tage (1-2)	Oster- ferien 4 Tage	Pfingst- Ferien 4 Tage	Sommer- ferien 15 Tage	Weih- nachts- ferien, 3 Tage.
Kiga Seitenb.		12.06.2020	14.04. bis 17.04.2020		03.08. bis 21.08.2020	28.12. bis 30.12.2020
Kiga Troppel	Fr. 15.06.2020 Fr. 20.11.2020	12.06.2020	14.04. bis 17.04.2020		03.08. bis 21.08.2020	28.12. bis 30.12.2020
Kiga Röte	2./3.1. 2020	12.06.2020		02.06. bis 05.06.2020	03.08. bis 21.08.2020	28.12. bis 30.12.2020
Kiga Paulinen- pflege	Fr. 14.02.2020 Fr. 09.10.2020	22.05.2020		08.06. bis 12.06.2020	03.08. bis 21.08.2020	28.12. bis 30.12.2020
Kiga Breiten- stein	Di.:07.01.2020 Do.:30.04.202 0	22.05. oder 12.06. oder 23.12.		02.06. bis 05.06.2020	03.08. bis 21.08.2020	28.12. bis 30.12.2020
Kiga Neuweiler	09.04.2020 03.08.2020	02.01. bis 03.01.2020		08.06. bis 12.06.2020	04.08. bis 21.08.2020	28.12. bis 30.12.2020
Hort an der Schule		12.06.2020		02.06. bis 05.06.2020	03.08. bis 21.08.2020	28.12. bis 30.12.2020

Sonstige Schließtage:

Kindergärten und Hort: Betriebsausflug der Gemeinde 1 Tag

Pädagogische Tage 2020 2 Tage

Bitte beachten Sie den pädagogischen Tag und die Sommerferien des Kindergarten Neuweiler → Schließzeiten für die Familien: 03. – 21.08.2020.

Ferienplan 2021 für alle Kindergärten und den Hort

Kindergärten und Hort: 26 Schließtage

Osterferien: 06.04. bis 09.04.2021 4 Tage

oder

Pfingstferien: 25.05. bis 28.05.2021 oder 4 Tage

31.05. bis 04.06.2021

Sommerferien: 02.08 bis 20.08.2021 15 Tage (alle Häuser gleichzeitig)

Weihnachten: 27.12. bis 30.12.2021 4 Tage

Einrichtung	Päd. Tage (2)	Bewegl. Tage (0)	Oster- ferien 4 Tage	Pfingst- ferien 4 Tage	Sommer- ferien 15 Tage	Weih- nachts- ferien 4 Tage.
Kiga Seitenb.		xxxxxxxx	06.04. bis 09.04.2021		02.08. bis 20.08.2021	27.12. bis 30.12.2021
Kiga Troppel	15.02.2021 04.06.2021	xxxxxxxx	06.04. bis 09.04.2021		02.08. bis 20.08.2021	27.12. bis 30.12.2021
Kiga Röte		xxxxxxxx	06.04. bis 09.04.2021		02.08. bis 20.08.2021	27.12. bis 30.12.2021
Kiga Paulinen- pflege		xxxxxxxx		31.05. bis 04.06.2021	02.08. bis 20.08.2021	27.12. bis 30.12.2021
Kiga Breiten- stein	07.01.2021 23.08.2021	xxxxxxxx		31.05. bis 04.06.2021	02.08. bis 20.08.2021	27.12. bis 30.12.2021
Kiga Neuweiler	09.04.202 02.11.2021	xxxxxxxx		31.05. bis 04.06.2021	02.08. bis 20.08.2021	27.12. bis 30.12.2021
Kita Weil-Mitte		xxxxxxxx	06.04. bis 09.04.2021		02.08. bis 20.08.2021	27.12. bis 30.12.2021
Hort an der Schule		xxxxxxxx	06.04. bis 09.04.2021		02.08. bis 20.08.2021	27.12. bis 30.12.2021

Sonstige Schließtage:

Kindergärten und Hort: Betriebsausflug der Gemeinde 1 Tag Pädagogische Tage 2021 2 Tage